



**Stadt  
Lucerne**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 13. Januar 2021 (StB 35)

B+A 1/2021

### **Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (ESP RP LuzernSüd)**

Aufhebung

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen  
am 25. März 2021.**

## Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

### Strategische Schwerpunkt gemäss Gemeindestrategie

- **Miteinander von Stadt, Agglomeration und ländlichem Raum pflegen**  
Leitsatz: Die Stadt Luzern ist eine innovative und verlässliche Partnerin der Gemeinwesen und Organisationen in Agglomeration, Region, Kanton und darüber hinaus.
- **Sorgsamen Umgang mit den Lebensgrundlagen pflegen**  
Leitsatz: Die Stadt Luzern und ihre Bewohnerinnen und Bewohner sorgen dafür, dass die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleiben.
- **Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum steigern**  
Leitsatz: In der Stadt Luzern sind Strassen, Plätze und Grünräume als attraktive Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsräume gestaltet.

### Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

#### Öffentliche Ordnung und Sicherheit

**Legislaturgrundsatz L5** Die Stadt Luzern arbeitet mit den Nachbargemeinden und weiteren Staatsebenen im Hinblick auf eine lebendige und sichere Stadtregion konstruktiv zusammen.

#### Verkehr

**Legislaturziel Z18.2** Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine attraktive Gestaltung der Strassenräume aus.

**Legislaturgrundsatz L19** In Luzern sind alle gern, sicher und zuverlässig unterwegs. Das Verkehrssystem bewältigt die Mobilitätsbedürfnisse flächen- und energieeffizient sowie emissionsarm.

#### Umweltschutz und Raumordnung

**Legislaturziel Z20.1** Die Stadt Luzern strebt die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft an. Bis 2021 wird der Energieverbrauch (Leistungsbedarf) auf 4'000 bis 4'400 Watt pro Kopf und der Treibhausgasausstoss auf 4,7 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf und Jahr gesenkt.

|  |  |
|--|--|
| <b>Legislaturziel Z20.4</b>                                    | Die urbanen Grünräume werden als attraktive Aufenthalts- und Begegnungsräume gestaltet und betrieben. Die naturnahen Freiräume bleiben sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsraums erhalten, werden aufgewertet und besser vernetzt, die Biodiversität wird gefördert. Die Stadt Luzern ist Grünstadt Schweiz mit Gold-Level. |
| <b>Legislaturziel Z20.6</b>                                    | Mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung und vielseitig nutzbaren Freiräumen stärkt die Stadt Luzern die Lebensqualität.   |
| <b>Legislaturgrundsatz L21</b><br>(Leitsatz zum Schwerpunkt 2) | Die Quartiere sind als Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- und Identifikationsorte der Schlüssel für eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Stadt Luzern.   |
| <b>Volkswirtschaft</b>   |  |
| <b>Legislaturziel Z22.2</b>                                    | Die Stadt sichert attraktive Wirtschaftsflächen für Produktion, Gewerbe und Dienstleistungen.  |
| <b>Legislaturziel Z22.3</b>                                    | Die Stadt Luzern positioniert sich gemäss dem kantonalen Richtplan als wirtschaftliches Zentrum der Zentralschweiz.  |
| <b>Legislaturziel Z23</b>                                      | Die Bedürfnisse der Gäste, die Anliegen der Luzerner Bevölkerung und die Interessen von Stadt und Region Luzern sind sorgfältig aufeinander abgestimmt.  |

## Übersicht

LuzernPlus koordiniert im Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd die übergeordnete Planung zwischen den Gemeinden Kriens, Horw und Luzern. In den vergangenen Jahren nahm der Grosse Stadtrat verschiedene Planungsgrundlagen zu dieser Gebietsentwicklung zur Kenntnis. In einem nächsten Schritt sollen die wichtigsten Elemente der bisherigen Planung in einem behördenverbindlichen Dokument, dem sogenannten Regelwerk LuzernSüd, festgehalten werden.

Das Regelwerk LuzernSüd besteht aus einem regionalen Teilrichtplan und aus einem regionalen Konzept. Der regionale Teilrichtplan erhöht die vertikale Verbindlichkeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton Luzern und muss vom Regierungsrat genehmigt werden. Mit dem regionalen Konzept wird die horizontale Verbindlichkeit zwischen den Gemeinden erhöht. Darin sind konkrete Massnahmen zum weiteren Vorgehen festgehalten, die durch die Gemeinden bzw. LuzernPlus umzusetzen sind. Damit der neue regionale Teilrichtplan in Kraft treten kann, muss der bisherige Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw aufgehoben werden. Diese Aufhebung wird mit dem vorliegenden Bericht beantragt.

Inhaltlich basiert das Regelwerk LuzernSüd auf den bisherigen Planungsgrundlagen. Bei der Überführung in die künftigen Planungsinstrumente ist es gelungen, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu optimieren und die sozialräumliche Entwicklung einzubetten. Das erarbeitete sozialräumliche Konzept hat aufgezeigt, dass im Raum LuzernSüd insbesondere Bedarf an öffentlichen Nutzungen, Freizeitanlagen und Grünzonen besteht und dass sich für dieses Anliegen das Areal Grabenhof im Eigentum der Stadt Luzern eignen würde. Der Stadtrat hat daraufhin mit der Stadt Kriens eine Absichtserklärung abgeschlossen, wonach die beiden Areale Grabenhof und Hinter Schlund mit Blick auf die erwähnten Nutzungen gemeinsam entwickelt werden sollen.

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                       | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1 Ziele des Stadtrates</b>                                   | <b>6</b>     |
| <b>2 Ausgangslage</b>   | <b>7</b>     |
| <b>3 Vom Leitbild zum Regelwerk</b>                             | <b>7</b>     |
| 3.1 Vertiefungsstudien bilden Grundgerüst                       | 7            |
| 3.2 Sozialräumliches Entwicklungskonzept liegt vor              | 9            |
| 3.3 ESP RP LuzernSüd kann aufgehoben werden                     | 10           |
| 3.4 Verfahren zur Aufhebung des ESP RP LuzernSüd                | 10           |
| <b>4 Regelwerk LuzernSüd</b>                                    | <b>11</b>    |
| 4.1 Aufbau  | 11           |
| 4.2 Inhalte   | 12           |
| 4.3 Mitwirkung  | 12           |
| 4.4 Auswirkungen auf städtische Grundstücke                     | 13           |
| <b>5 Antrag</b>   | <b>14</b>    |
| <br><b>Anhang</b>   |              |
| ▪ Absichtserklärung über die Areale Hinterschlund und Grabenhof |              |

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ziele des Stadtrates**

Mit dem Regelwerk LuzernSüd wird ein wichtiger Zwischenschritt in der koordinierten Planung des Entwicklungsschwerpunkts LuzernSüd erreicht. Dank der transparenten und partizipativen Vorgehensweise von LuzernPlus ist es gelungen, die städtischen Anliegen rechtzeitig im Prozess einzubringen.

Der Stadtrat hat sich dafür eingesetzt, dass die Aufhebung des überkommunalen Richtplans Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw nur mit der Übernahme wichtiger Koordinationsthemen ins Regelwerk LuzernSüd erfolgen kann. Entsprechend hat sich der Stadtrat bei der Überführung der bisherigen Planungsinstrumente in das Regelwerk LuzernSüd besonders für zwei Themen eingesetzt:

- Grundkonzept Verkehr: Der Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird im neuen regionalen Konzept in den Kapiteln D10 bis D12 vertieft Rechnung getragen. Der Ansatz, das Strassennetz für den motorisierten Individualverkehr nicht auszubauen und stattdessen auf Vermeidung von zusätzlichem Verkehr sowie die modale Verlagerung zu setzen, stimmt mit der städtischen Mobilitätsstrategie überein. Das Grundkonzept Verkehr bleibt wegleitend, und der Stadtrat wird sich für dessen Umsetzung weiterhin einsetzen.
- Sozialräumliche Themen: Der Stadtrat forderte in den letzten Planungsberichten, dass sozialräumliche Themen vermehrt berücksichtigt werden. Dies ist mit dem von der Hochschule Luzern verfassten Konzept zu diesem Thema gelungen. Die Stadt Luzern hat bei der Erarbeitung der Studie mitgewirkt und unterstützt die entsprechenden Ergebnisse. Dies war auch ein Grund, weshalb der Stadtrat Hand geboten hat für eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Entwicklung der Areale Hinterschlund und Grabenhof. Der Stadtrat hat den Freiraumbedarf für das Gebiet LuzernSüd erkannt und leistet damit einen Beitrag, den zusätzlichen Freiraum, den die Stadt Kriens wünscht, in die Planung für die Areale Grabenhof und Hinterschlund zu integrieren und ein überzeugendes Gesamtkonzept zu entwickeln.

Auch in den nächsten Planungsphasen werden der Umgang mit Freiraum sowie der Einbezug der Strassen als Lebensraum mit entsprechender Aufenthaltsqualität herausfordernd sein. Der Stadtrat wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass im gesamten Gebiet von LuzernPlus die Mobilitäts-, die Freiraum- und die Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt sind.

## **2 Ausgangslage**

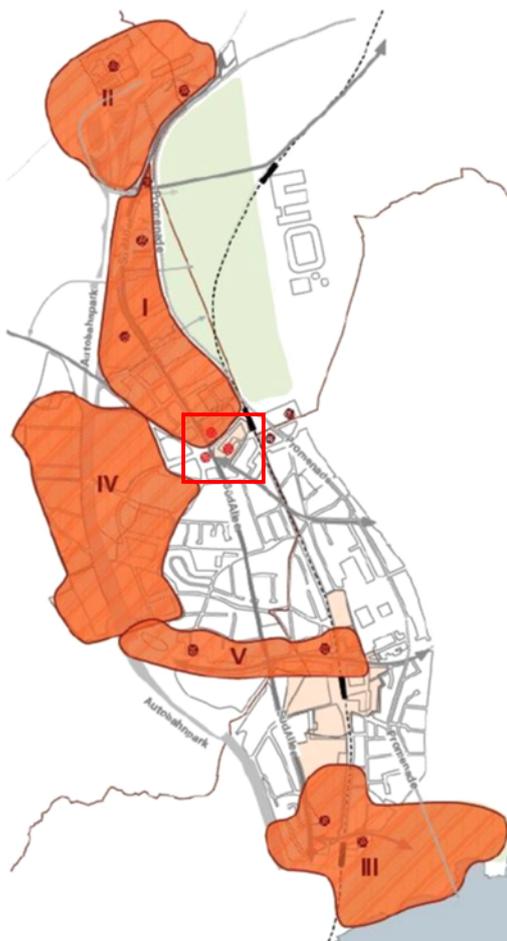
LuzernSüd ist ein Entwicklungsschwerpunkt der Region Luzern, der sich über das Gemeindegebiet von Kriens, Horw und Luzern ausdehnt. Der dynamische, gemeindeübergreifende Lebensraum weist grosses Entwicklungspotenzial auf. Ziel ist es, die Areale nachhaltig zu entwickeln und einen für die ganze Region attraktiven, neuen und lebendigen Stadtraum zu schaffen. In den nächsten 20 Jahren werden Wohnungen und Arbeitsplätze für 10'000 bis 15'000 Menschen geschaffen. Gleichzeitig wird der Bildungsstandort gestärkt, das kulturelle Angebot wird vielseitiger, und neue Freizeiteinrichtungen werden möglich gemacht. Zahlreiche Entwicklungs- und Bauprojekte sind geplant oder bereits im Bau. Diese Transformation wird schrittweise und über mehrere Jahrzehnte realisiert. Für eine Kohärenz zwischen den einzelnen Projekten bedarf es einer übergeordneten Sichtweise. Dafür haben die drei Standortgemeinden seit 2010 in enger Zusammenarbeit eine umfassende koordinierte Planung für die zukünftigen Nutzungen und Erschliessungen erstellt. Unter der Federführung des regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus werden die Entwicklungen im Raum LuzernSüd gemeindeübergreifend abgestimmt und vorangetrieben.

Für das Gebiet LuzernSüd wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Planungsinstrumente erarbeitet. In einem nächsten Schritt sollen die wichtigsten Elemente all dieser Planungen im sogenannten Regelwerk LuzernSüd behördenverbindlich festgehalten werden. In den nächsten Kapiteln werden die bisherigen Planungsinstrumente, das weitere Vorgehen sowie die Eckpunkte des Regelwerks LuzernSüd vorgestellt. Mit dem Erlass des Regelwerks wird der ursprüngliche Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (ESP RP LuzernSüd) obsolet. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat mit vorliegendem Bericht die Aufhebung des ESP RP LuzernSüd.

## **3 Vom Leitbild zum Regelwerk**

### **3.1 Vertiefungsstudien bilden Grundgerüst**

Die drei Gemeinden Kriens, Horw und Luzern erarbeiteten 2010 ein Leitbild für die Entwicklung von LuzernSüd. Basierend darauf wurde ein Studienauftrag durchgeführt, und die Resultate sind in das Entwicklungskonzept LuzernSüd aus dem Jahr 2013 eingeflossen. Seit 2013 bildet das Entwicklungskonzept LuzernSüd die Grundlage für eine ganzheitliche und koordinierte Entwicklung des gemeindeübergreifenden Agglomerationsraums. Mit dem Grundkonzept Verkehr aus dem Jahr 2016 wurden die Grundlagen für die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt. Das Entwicklungskonzept und das Grundkonzept Verkehr enthalten Aussagen zum Verkehr, zur Nutzung und zum Charakter der unterschiedlichen Quartiere. Zudem wurden räumliche und strukturelle Schwerpunkte festgelegt. Dies sind drei lineare Strukturelemente (SüdAllee, Autobahnpark, Promenade) und fünf Vertiefungsgebiete sowie ergänzend dazu die städtebaulichen Richtlinien Matenplatz.



### Vertiefungsgebiete

- I Nidfeld
- II Eichhof-Anschluss A2-Luzernerstrasse
- III Horw See
- IV Schlund-Grabenhof-Schweighof-Schällenmatt
- V Achse Pilatusmarkt-Horw Mitte

### Städtebauliche Richtlinien

- Mattenplatz

Abb. 1: Einteilung der Vertiefungsgebiete I-V

Zu den fünf Vertiefungsgebieten von LuzernSüd wurden anschliessend Vertiefungsstudien mit stadträumlichen Richtlinien erarbeitet, die es in der weiteren Planung stufengerecht umzusetzen gilt. Die Vertiefungsstudien wurden dem Grossen Stadtrat in folgenden Berichten unterbreitet:

- Bericht B 33 vom 18. Dezember 2013: «Entwicklungskonzept LuzernSüd und Entwicklungskonzept LuzernSüd: Vertiefungsgebiet I – städtebauliche Richtlinien». Der Grosse Stadtrat hat das Entwicklungskonzept LuzernSüd sowie die städtebaulichen Richtlinien zum Vertiefungsgebiet zur Kenntnis genommen und den Bericht B 33/2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurden folgende Protokollbemerkungen überwiesen:
  - «Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass die soziale Dimension der Nachhaltigkeit im Rahmen der weiteren Bearbeitung eingearbeitet wird.»
  - «Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass die Steuerungsgruppe durch eine Expertin / einen Experten aus der Soziokultur ergänzt wird.»
  - «Der Stadtrat setzt sich für eine übergeordnete, behördenverbindliche Fussverkehrsplanung ein.»
- Bericht B 1 vom 13. Januar 2016: «Entwicklungskonzept LuzernSüd: Vertiefungsgebiet II und Grundkonzept Verkehr». Der Grosse Stadtrat hat alle Bestandteile des Berichtes B 1/2016 am 21. April 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

- Bericht B 36 vom 19. Dezember 2018: «LuzernSüd: Vertiefungsgebiete III, IV, V und städtebauliche Richtlinien Mattenplatz». Der Grosse Stadtrat hat den Bericht am 21. Februar 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2018 wurde die Konzeptstudie SüdAllee erarbeitet und insbesondere mit der Bevölkerung des Quartiers Kuonimatt an verschiedenen Workshops diskutiert. In der Folge wurden Anpassungen an der Führung der Radroute im Gebiet Kuonimatt vorgenommen. Diese soll nicht mehr durchgehend durchs Kuonimattquartier geführt werden.

Mit dem nun vorliegenden Regelwerk LuzernSüd ist die Planung im Raum LuzernSüd nicht abgeschlossen. Vielmehr wird ein planerischer Zwischenschritt gemacht, der bereits Erreichtes sichert und den Gemeinden und dem Kanton Luzern den Auftrag erteilt, die noch ausstehenden Planungen und Koordinationsaufgaben im vorgegebenen Rahmen anzugehen.

### **3.2 Sozialräumliches Entwicklungskonzept liegt vor**

Die Stadt Kriens hat unter Einbezug der Stadt Luzern und der Gemeinde Horw sowie der Gremien von LuzernPlus in den Jahren 2018 bis 2020 ein sozialräumliches Entwicklungskonzept mittels partizipativer Ansätze entwickelt (vgl. dazu auch Stadt Kriens, B+A 281/2020 vom 12. Januar 2020: «Sozialräumliche Entwicklung LuzernSüd – Stadtgebiet Kriens»). Die Ergebnisse stellen eine Grundlage für die sozialräumliche Entwicklung im Gebiet LuzernSüd dar, welche strategisch sowie situativ weiterverfolgt werden soll. Neben den sechs thematischen Handlungsebenen Prozesse, Zusammenleben, Freiräume, Nutzungen, Verbindungen und Orientierung wurden zu fünf Handlungsräumen örtlich-spezifische Handlungsansätze formuliert, welche für die Umsetzung in unterschiedliche Aufträge oder Projekte münden können. Die bereits formulierten städtebaulichen Richtlinien von LuzernSüd bilden eine Grundlage für die Entwicklungsplanung, die durch die Handlungsräume ergänzt werden. Zudem bildet das «Kartenwerk»<sup>1</sup> grundlegende Informationen der Entwicklungsplanung im Gebiet ab.

Der Stadtrat Kriens hält dazu fest, dass das Konzept in den nächsten Jahren aktiv umgesetzt und dessen Inhalte gelebt werden sollen. Zudem komme der Einarbeitung entsprechender Beschlüsse in das Bau- und Zonenreglement eine hohe Bedeutung zu, da das Konzept alleine die notwendige Verbindlichkeit insbesondere bezüglich der Schaffung neuer Freiräume nicht erwirken könne. Im Fokus stehen auch Zwischennutzungen, die für kürzere oder längere Zeit einen grossen Beitrag für die Öffentlichkeit, für die Wirtschaft oder das öffentliche Leben darstellen können.

Das Thema Sozialraum ist entsprechend an vielen Stellen im Regelwerk LuzernSüd sowohl auf der Stufe Teilrichtplan als auch auf der Stufe Konzept verankert. Für den Stadtrat ist dies eine wichtige

---

<sup>1</sup> Für die sozialräumliche Entwicklung und eine zukünftige Weiterbearbeitung der Inhalte sind verschiedene Informationen zur Gebietsentwicklung LuzernSüd als «Kartenwerk» aufbereitet und zusammengestellt worden. Dieses bietet eine Übersicht zu relevanten Eckpunkten der Gebietsentwicklung. Das «Kartenwerk sozialräumliche Entwicklung» ergänzt das Regelwerk LuzernSüd und baut auf diesem auf. Es kann für die Verständigung innerhalb der Verwaltungen wie auch für die Kommunikation mit der Bevölkerung und privaten Akteuren genutzt werden. Das Kartenwerk zeigt auf, zu welchem Zeitpunkt welche Vorhaben in LuzernSüd eine gesellschaftliche Relevanz erzeugen.

Grundlage, welcher er in der Arealentwicklung der eigenen städtischen Grundstücke im Gebiet LuzernSüd entsprechend Beachtung schenken wird.

### **3.3 ESP RP LuzernSüd kann aufgehoben werden**

In LuzernSüd ist aktuell der Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (ESP RP LuzernSüd) gültig. Dieser wurde vom Einwohnerrat der Gemeinde Kriens am 26. Juni 2003, vom Gemeinderat Horw am 17. Juli 2003 und vom Stadtrat von Luzern am 24. September 2003 erlassen (vgl. B+A 35/2003) und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1551 vom 2. Dezember 2003 genehmigt<sup>2</sup>. Gemäss § 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) und § 14 Abs. 2 PBG werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung des ESP RP LuzernSüd und die Überführung in das Regelwerk LuzernSüd zweckmässig. Diese Überprüfung fand bereits im Vorfeld der Arbeiten zum Regelwerk LuzernSüd statt. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons hat im Vorprüfungsbericht vom 27. Januar 2016 festgehalten, dass der ESP RP Luzern Süd aufgehoben werden kann. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird mit der weiteren Verankerung des Grundkonzepts Verkehr und ergänzenden Ausführungen im Regelwerk LuzernSüd verbindlich berücksichtigt und auch in weiteren kommunalen Strategien und übergeordneten Instrumenten wie zum Beispiel im Agglomerationsprogramm Luzern gesichert. Der ESP RP LuzernSüd wird damit obsolet und kann aufgehoben werden.

### **3.4 Verfahren zur Aufhebung des ESP RP LuzernSüd**

Die Aufhebung eines Richtplans hat im gleichen Verfahren wie die Inkraftsetzung zu erfolgen. Da der ESP RP LuzernSüd ein kommunales Instrument ist, bedarf es für die Aufhebung den Beschluss der jeweiligen zuständigen kommunalen Instanzen, was Inhalt des vorliegenden Berichtes und Antrages ist.

Das Regelwerk LuzernSüd lag vom 1. bis 30. September 2020 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Es soll durch die Delegierten des Regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus voraussichtlich an der Versammlung vom 23. April 2021 erlassen und danach zur Genehmigung beim Regierungsrat eingereicht werden.

Die öffentliche Auflage der Aufhebung fand zeitgleich mit der Auflage zum neuen Regelwerk LuzernSüd vom 1. bis 30. September 2020 statt. Es sind keine Einwände zur Aufhebung eingegangen. Die Aufhebung muss nach dem Beschluss des Parlaments vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Eingabe zur Genehmigung der Aufhebung des ESP RP LuzernSüd erfolgt koordiniert durch LuzernPlus gleichzeitig mit der Eingabe zur Genehmigung des regionalen Teilrichtplans des Regelwerks LuzernSüd.

---

<sup>2</sup> Inkl. Änderung des Richtplans im Gebiet Schällematt – Massnahmen S 04 mit Entscheid Nr. 1155 vom 25. Oktober 2005 Regierungsrat.

Der Stadtrat beantragt dem Parlament die Aufhebung unter Vorbehalt, damit kein «Rechtsvakuum» zu den Themen entsteht, welche bereits heute mit dem ESP RP LuzernSüd gemeindeübergreifend geregelt sind. Die Aufhebung soll daher zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Regelwerks LuzernSüd gelten.

## **4 Regelwerk LuzernSüd**

### **4.1 Aufbau**

Die im Raum LuzernSüd durch die Standortgemeinden Kriens, Horw und Luzern erstellte, umfassend koordinierte Planung hat bisher keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vertiefungsstudien / stadträumlichen Richtlinien wurden von den jeweiligen Stadt- und Gemeinderäten beschlossen und von den Parlamenten zur Kenntnis genommen, was aber formell noch keine rechtliche Verbindlichkeit darstellt.

Kernstück und auch grosse Errungenschaft der Planungen von LuzernSüd ist die gemeindeübergreifende Koordination mit einer Planungsorganisation, in der alle relevanten Akteure der öffentlichen Hand vertreten sind. Die Koordinationsthemen sind vielfältig, so z. B.:

- Verkehrslenkung mit Abstimmung der Verkehrserzeugung;
- Parkierungsvorgaben;
- Netzplanung Fuss- und Veloverkehr;
- Konzept Standorte von Hochhäusern und hohen Häusern;
- Städtebauliche Elemente wie die SüdAllee oder der Autobahnpark;
- Detaillierte, zum Teil gemeindeübergreifende Vertiefungsstudien als städtebauliche Richtlinien;
- Koordination der Nutzungen Wohnen, Dienstleistungen, Arbeiten, Freizeit;
- Qualitätsstandards und Vorgaben zu Qualitätsverfahren;
- Erhalt und Verbesserung der sozialräumlichen Strukturen;
- Gemeindeübergreifendes Fachgremium zur Gestaltung;
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Wärme- und Kälteversorgung unter Einbezug der Versorgungsunternehmen;
- Ökologische Vernetzungsräume.

Die wichtigsten Elemente der Planung sollen nun behördenverbindlich festgelegt werden. Dies so, dass sowohl eine horizontale Verbindlichkeit (Gemeinden unter sich) wie auch eine vertikale Verbindlichkeit (Gemeinden – Kanton Luzern) erreicht wird. Dies erfolgt in zwei Stufen: einerseits mit einem regionalen Teilrichtplan gemäss § 8 PBG, andererseits mit einem regionalen Konzept gemäss § 10 Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL Nr. 736). Zusammen ergibt dies die Inhalte des «Regelwerks LuzernSüd».

Diese Differenzierung hat zum Ziel, den Kanton nur dort verbindlich einzubinden, wo dies sinnvoll und notwendig ist. Da bei den Massnahmen, die als regionales Konzept verankert werden, keine

Genehmigung durch den Regierungsrat und somit vom Kanton auch keine Zustimmung erforderlich ist, bleibt die Hoheit bei der Umsetzung der Massnahmen bei den Gemeinden bzw. bei Luzern-Plus, sofern Massnahmen von den Gemeinden an die Region delegiert werden.

## 4.2 Inhalte

Die Inhalte des Teilrichtplans und Konzepts sind in 13 Themen gegliedert. Deren Titel formulieren in der Summe die Zielsetzungen der Entwicklung im Raum LuzernSüd:

1. Die Gesamtstrategie LuzernSüd umsetzen
2. Nachhaltige Qualität entwickeln
3. Aktiv lenken durch gemeindeübergreifende Gremien
4. Mit Monitoring und Controlling die erwünschte Entwicklung sichern
5. Infrastruktur gemeinsam planen und bedarfsgerecht entwickeln
6. Gemeinsam Gestalt geben
7. Erwünschte Nutzungen quartierweise sichern
8. Den Autobahnraum ortsverträglich gestalten
9. Landschaft und Freiräume in Wert setzen
10. Den motorisierten Verkehr nutzergerecht und siedlungsverträglich lenken
11. Den öffentlichen Verkehr bedarfsgerecht ausbauen
12. Quartiere und Gemeinden mit attraktivem Fuss- und Veloverkehrsnetz verbinden
13. Die Planungen weiterführen

In den vorangegangenen Planungen waren insbesondere folgende wesentliche Massnahmen noch nicht oder zu wenig konkret enthalten. Diese wurden ins Regelwerk aufgenommen:

- Koordination der Grundsätze zur Erhebung der Mehrwertabgabe (K2.5)<sup>3</sup>
- Koordination der sozialräumlichen Konzepte (K2.1)
- Monitoring und Controlling (D.4)
- Koordination des Schulraumbedarfs (K5.1)
- Gemeindeübergreifende Entwicklung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (K5.2 bis K5.6)
- Koordination der kommunalen Strategien «Wohnen» (K5.7) und «Umgang mit Zwischennutzungen» (K5.8)
- Schutz vor übermässiger Wärmeeinwirkung (K9.3)

Die Themen, welche der Grosse Stadtrat als Protokollbemerkungen zum Bericht B 33/2013 eingegeben hat (vgl. Kapitel 3.1), werden damit ebenfalls integrativ umgesetzt.

## 4.3 Mitwirkung

Bereits vor der öffentlichen Auflage und parallel zur kantonalen Vorprüfung wurde am 28. November 2019 das Regelwerk den Parlamentarierinnen und Parlamentariern der Gemeinden Kriens,

---

<sup>3</sup> Die Angaben in den Klammern beziehen sich auf die Kapitelnummer des Regelwerks LuzernSüd.

Horw und Luzern an einer sehr gut besuchten Veranstaltung im Südpol vorgestellt. Die direkt eingebrachten Rückmeldungen wurden geprüft und haben vereinzelt zu Anpassungen im Regelwerk geführt.

Die offizielle öffentliche Auflage fand vom 1. bis 30. September 2020 statt. Insgesamt haben 47 Teilnehmende rund 300 Rückmeldungen abgegeben. Teilgenommen haben Verbände, Organisationen, Immobilienentwickler, politische Parteien sowie Privatpersonen. Der Fokus der Eingaben lag dabei auf folgenden Themen:

- Dichte und Nutzungsbestimmungen auf einzelnen Arealen
- Aufenthaltsqualität von Plätzen und Strassenräumen
- Autobahnüberdeckung
- Mobilitätsmanagement
- Velowegverbindungen

Auch die Dienstabteilungen Tiefbauamt und Stadtplanung der Stadt Luzern haben sich im Rahmen der Mitwirkung eingegeben und u. a. die verbindlichere Verankerung des Umgangs mit dem Strassenraum als Lebensraum mit entsprechender Aufenthaltsqualität gefordert; dies mit einem entsprechenden Eintrag auf Stufe des Teilrichtplans und nicht nur auf Konzeptstufe. Dies ist wichtig, damit auch die Kantonsstrassen im Gebiet integriert sind. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeit der Umsetzung des bestehenden Grundkonzepts Verkehr auch in den künftigen Planungen konsequent sichergestellt werden muss.

Die Kerngruppe LuzernSüd hat am 28. Oktober 2020 zu verschiedenen Punkten Stellung genommen. Die oben erwähnten städtischen Anträge wurden von der Kerngruppe als sinnvoll erachtet und dem Vorstand vorgelegt. Mit der Verankerung des Grundkonzepts Verkehr als wegleitendes Dokument ist dieses auch in Zukunft konsequent zu berücksichtigen. Die Anträge der Kerngruppe wurden in einer ersten Lesung an der Sitzung der Steuerungsgruppe LuzernSüd vom 23. November 2020 diskutiert und ebenfalls mehrheitlich gutgeheissen, bzw. die Anträge der Stadt Luzern wurden gemäss Diskussion in der Kerngruppe verabschiedet. Die zweite Lesung der Steuerungsgruppe findet am 23. Februar 2021 statt. Der Vorstand von LuzernPlus wird am 5. März 2021 das Regelwerk diskutieren und zur Beschlussfassung zuhanden der Delegiertenversammlung vom 23. April 2021 freigeben. Der Mitwirkungsbericht wird zum Zeitpunkt des Versandes an die Delegierten veröffentlicht.

#### **4.4 Auswirkungen auf städtische Grundstücke**

Die Bedeutung der Planung für die städtischen Grundstücke wurde in den vorangehenden Berichten erläutert (vgl. v. a. B 36/2018).

Nach dem Vorliegen des Konzepts zur sozialräumlichen Entwicklung LuzernSüd, welches die Stadt Kriens unter Einbezug der Gremien von LuzernSüd erarbeitet hat, und angesichts des Entwicklungsdrucks ausgehend vom Zentrum Mattenhof mit der PilatusArena zeigte sich grosser Bedarf nach einer neuen Freizeitanlage im Gebiet LuzernSüd analog der Längmatt in Kriens. Ein idealer

möglicher Standort wurde im Areal Grabenhof lokalisiert, einem Grundstück im Eigentum der Stadt Luzern. Aufgrund dessen suchte die Stadt Kriens das Gespräch mit der Stadt Luzern.

Der Stadtrat von Luzern hat Hand geboten, die Schaffung von Freiraum auf den städtischen Grundstücken im Grabenhof in die Planung zu integrieren. Die Vorgaben des gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzepts LuzernSüd und die städtebaulichen Richtlinien gemäss Vertiefungsgebiet IV sind in der Planung dennoch bestmöglich zu berücksichtigen. Entsprechend hat der Stadtrat von Luzern mit dem Stadtrat Kriens am 2. Juni 2020 eine Absichtserklärung unterzeichnet für die gemeinsame Entwicklung der grössten städtischen Areale Grabenhof und Hinterschlund (vgl. Anhang).

In der Absichtserklärung haben die beiden Städte sowie LuzernPlus festgehalten, dass die beiden Areale Grabenhof und Hinterschlund in einem gemeinsamen Prozess entwickelt werden sollen. Das genaue Vorgehen wird noch definiert. Ein entsprechendes Verfahren (z. B. Machbarkeitsstudie, Testplanung, Studienauftrag) soll im Jahr 2021 durchgeführt werden, damit die Ergebnisse in der anstehenden Ortsplanungsrevision von Kriens berücksichtigt werden können.

Aus diesem Grund wurde im Regelwerk LuzernSüd das Areal Grabenhof als «in Überprüfung» bezeichnet. Mit diesem Eintrag wird darauf verwiesen, dass die Ergebnisse der noch anstehenden gemeinsamen Planung Platz finden in den Vorgaben des Regelwerks. Abweichungen, welche dem Gesamtkonzept gleichwertig oder besser Rechnung tragen, sollen somit explizit möglich sein.

## 5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den Teil Stadt Luzern des überkommunalen Richtplans Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (ESP RP LuzernSüd) aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt mit der Genehmigung des neuen Regelwerks LuzernSüd (Konzept und Teilrichtplan) durch den Regierungsrat. Der Stadtrat unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. Januar 2021



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin



## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 1 vom 13. Januar 2021 betreffend

### **Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (ESP RP LuzernSüd)**

#### **Aufhebung,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 sowie Art. 3 des Bau- und Zonenreglements vom 17. Januar 2013,

#### **beschliesst:**

- I. Die Aufhebung des Teils Stadt Luzern des überkommunalen Richtplans Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (ESP RP LuzernSüd) vom 2. Dezember 2003 wird genehmigt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I tritt mit der Genehmigung des neuen Regelwerks LuzernSüd (Konzept und Teilrichtplan) durch den Regierungsrat in Kraft.

Luzern, 25. März 2021

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla  
Ratspräsidentin



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin





## **Anhang**

### **Absichtserklärung über die Areale Hinterschlund und Grabenhof**

## Absichtserklärung über die Areale Hinterschlund und Grabenhof

### *I. Parteien*

Die Stadt Luzern, vertreten durch Manuela Jost, Vorsteherin der Baudirektion und Adrian Borgula, Vorsteher der Umwelt- und Mobilitätsdirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

– nachfolgend «Stadt Luzern» genannt –

die

Stadt Kriens, vertreten durch Cyrill Wiget, Stadtpräsident und Guido Solari, Stadtschreiber, Stadtplatz 1, 6010 Kriens

– nachfolgend «Stadt Kriens» genannt –

und der

Gemeindeverband LuzernPlus, vertreten durch Armin Camenzind, Geschäftsführer und Thomas Glatthard, Gebietsmanager LuzernSüd, Riedmattstasse 14, 6031 Ebikon

– nachfolgend «LuzernPlus» genannt –

### *II. Einleitung*

Nachdem die Stadt Luzern 2019 beabsichtigte, ihr Grundstück Nr. 1229, Hinterschlund Kriens für eine Carparkierung und weitere Nutzungen (Ökihof, Fernbusterminal) temporär zu beanspruchen, gelangte die Entwicklung des Areals in den Fokus der Stadt Kriens. Sie tat ihrerseits das Interesse an einer zeitnahen und nachhaltigen Entwicklung des seit Jahren brachliegenden Areals in der Bauzone kund und wies auf die Möglichkeiten von § 38 Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend Verfügbarkeit von Bauland hin.

Am 3. November 2019 wurde mit der dringlichen Motion Rösch eine «zukunftssträchtige Entwicklung statt einer Car-Lawine auf dem Areal Hinterschlund» gefordert. Beantragt wurden Änderungen des Bau- und Zonenreglementes betreffend Bebauungsplanpflicht und Verbot befristeter Zwischennutzungen. Die Motion wird vom Einwohnerrat am 25. Juni 2020 beraten.

Im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung LuzernSüd (Konzept vom 17. Februar 2020) und dem Entwicklungsdruck vom Zentrum Mattenhof mit der Pilatus Arena richtete sich der Blick auf das Areal Grabenhof (Grundstücke Nr. 1244 und weitere (982, 1239 und 2618) mit der Möglichkeit zur Verortung von öffentlichen Nutzungen, Freizeitanlagen und Grünzonen.

In der Besprechung vom 28. April 2020 zwischen den Vertretern der Stadt Luzern und der Stadt Kriens, koordiniert durch den Geschäftsführer von LuzernPlus, Armin Camenzind, kamen die Parteien überein, die Absichten für eine gemeinsame Entwicklung der beiden Areale Grabenhof und Hinterschlund im Rahmen einer Vereinbarung zu sichern.

Die Parteien erklären gemeinsam folgendes:

### *III. Absicht*

#### 1. Grundsätze

Die beiden benachbarten Areale Grabenhof und Hinterschlund im Süden von Kriens werden von der Stadt Luzern und der Stadt Kriens zusammenhängend und gemeinsam in einem kooperativen Verfahren konzipiert und geplant, so dass sie einer gemeinsam definierten nachhaltigen Entwicklung zugeführt werden können.

Für die Entwicklung eines attraktiven Lebensraumes und Stadtteils sind die städtebauliche Qualifizierung und die Vernetzung beider Areale mit den bestehenden Strukturen wichtige Voraussetzungen. Gleichzeitig sind Abstimmungen mit dem gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzept LuzernSüd, Vertiefungsgebiet IV, der vorhandenen und zukünftigen Erschliessung (Ausbau Ringstrasse/Mattenplatz mit Neuansbindung Industriestrasse und Umsetzung Bogenweg) sowie der anstehenden Revision der Ortsplanung zwingend.

#### 2. Konzepte und Nutzungen

Die Etablierung sinnvoller, von allen Parteien getragener und im Sinn der geplanten Entwicklung nachhaltiger Zwischennutzungen werden als Attraktoren ermöglicht und gefördert. Die Freiräume entlang des Schlimbachs und des Bogenweges sollen als robustes Gerüst für die weitere Entwicklung des Stadtraumes gesichert, qualitativ und frühzeitig umgesetzt werden. Der Nutzungsmix mit Bereichen für lärmintensive Arbeiten, Gewerbecluster, Dienstleistungen, Wohnen, Freiraum, öffentliche Nutzungen sowie Spiel- und Freizeitnutzungen wird unter Berücksichtigung der Lagequalitäten und individueller Interessen gemeinsam festgelegt. Private Grundeigentümer innerhalb des Grabenhofs und weitere betroffene Eigentümer aus dem Gebiet LuzernSüd werden miteinbezogen.

### 3. Vorgehen

Es wird gemeinsam ein schrittweises, etappiertes Vorgehen für das Gesamtareal «Hinterschlund und Grabenhof» definiert. Das genaue Verfahren ist noch festzulegen (z. B. Machbarkeitsstudie, Testplanung, Studienauftrag etc.). Die Vorbereitungsarbeiten dazu sollen im Jahr 2020 gestartet werden, die Durchführung wird im Jahr 2021 angestrebt.

Die Kostentragung erfolgt durch alle Parteien. Der genaue Kostenteiler ist noch zu vereinbaren.

Die Ergebnisse sollen als eine Grundlage für die ortsplanerische Umsetzung dienen. Insbesondere sind dabei folgende Elemente zu berücksichtigen:

Übergeordnete Zielsetzungen:

- + Bogenweg als übergeordnete Rad- und Gehwegverbindung sichern
- + Ökologische Ausgleichsflächen entlang des Schlimbachs sichern
- + Öffentlich zugängliche Frei- und Aufenthaltsräume entlang von Bogenweg und Schlimbach schaffen

Areal Grabenhof

- + Erschliessung ab Ringstrasse inklusive Anbindung Industriestrasse und
- + Schaffung von attraktiven Verbindungen für den Langsamverkehr und Vernetzung mit umliegenden Quartieren
- + Spiel- und Freizeitanlage nach dem Vorbild der Langmatt
- + Wohn- und Arbeitsflächen
- + Reserveflächen für die spätere Realisierung einer Schulanlage

Areal Hinterschlund:

- + Erschliessung ab Ringstrasse bzw. Kreuzstrasse und Vernetzung Langsamverkehr mit dem Bestand
- + Wohn- und Arbeitsflächen
- + reine Arbeitsflächen / Gewerbepark, Ökihof

Gestützt auf die Ergebnisse der Studie sind im Nachgang sinnvolle Eigentumsstrukturen zu prüfen und allfällige Landumlegungen im koordinierten Verfahren und unter entsprechender Entschädigung vorzunehmen. Für die Finanzierung ist der Einbezug weiterer privater Grundeigentümer im Gebiet Luzern Süd zwingend.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Luzern Grundstücke nur im Baurecht abgeben darf, sofern kein wert- und flächenmässig vergleichbarer Landabtausch möglich ist.

IV. Unterschriften

Für die Stadt Kriens

Kriens, 20. MAI 2020

  
Cyrill Wiget  
Stadtpräsident

  
Guido Solari  
Stadtschreiber

Für die Stadt Luzern

Luzern, 2.6.2020

  
Manuela Jost  
Stadträtin

  
Adrian Borgula  
Stadtrat

Für den Gemeindeverband LuzernPlus

Ebikon, 9.4.2020

  
Armin Camenzind  
Geschäftsführer

  
Thomas Glatthard  
Gebietsmanager LuzernSüd